

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

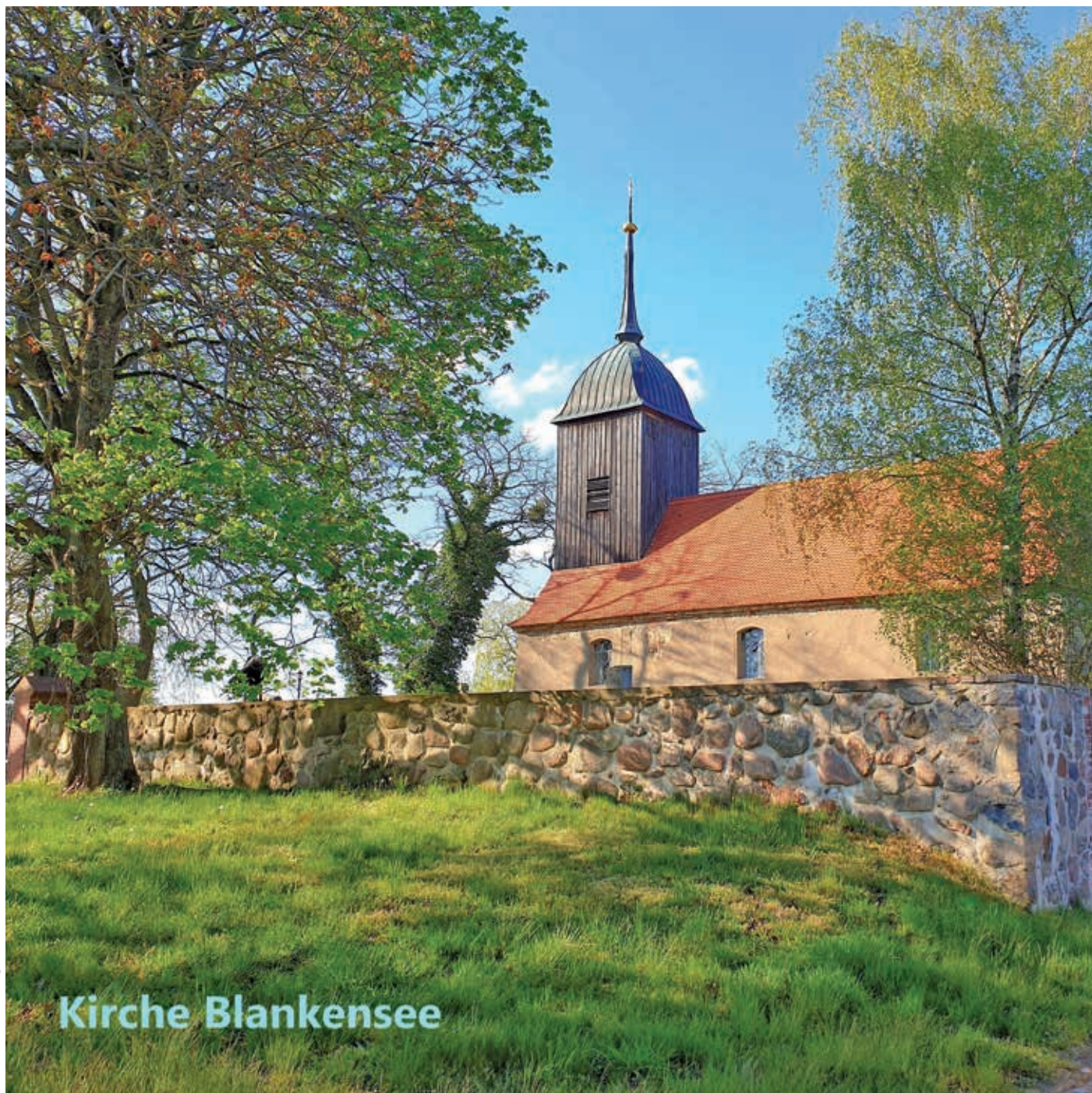
– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 15

30. Juni 2020

Nr. 06



Kirche Blankensee

Was ist Ihr Haus wert? – wir ermitteln es.

Verkaufen Sie Ihr Haus nur zum Bestpreis



Einfach mit dem Immobilienservice

Mario Todtmann ☎ 03973 434 440 / 0170 333 97 49

Sparkasse Uecker-Randow in Vertretung der **LBS** Immobilien



Unsere Kunden
sind die
beste Werbung

Wir haben ein Haus über die Immobilienfirma verkauft. Die Zusammenarbeit mit Herrn Pete war sehr gut. Er war sehr zuverlässig mit der Organisation, Terminabsprachen und hat uns ständig mit allen Informationen zur Seite gestanden. Vielen Dank dafür. Wir werden ihn auf jeden Fall weiterempfehlen.

Frau Kriegbaum aus Hintersee

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Nochmals **Herzlichen Dank** für die Abwicklung
des Haus- und Grundstückverkaufs.

Wir fühlten uns stets bestens beraten und betreut.



Herrn Pete, BePe-Immobilien, empfehlen
wir absolut weiter!

Familie Budach

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?

Sie schaffen nicht mehr alles alleine?

Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.

Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.

Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten

9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn

verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es

uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8

www.horn-immo.de

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2019

REUSSLANDKREISZEITUNG

FOCUS

DEUTSCHLANDS
BESTE IMMOBILIEN-
MÄKLER 2019

statista



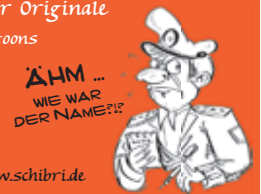
Der kleine Zille aus der Uckermark

... und seine Schwedter Originale

Humorvoll illustrierte Cartoons
von Schnellzeichner Egon

2019, ISBN-N 978-3-86863-205-7
116 Seiten, 14,90 Euro

Schibri-Verlag
Tel. 039753122757, www.schibri.de



ÄHM ...
WIE WAR
DER NAME?!

Enrico Manthe Malerarbeiten

Maler- und Tapezierarbeiten

Fassadengestaltung

Dachbeschichtung &

Fußbodenarbeiten

Springweg 6, 17321 Plöwen

Tel. 0151 121 563 23, waskes@web.de



NATÜRLICH BEQUEM
orthopädie & schuhe

Reinhart Schmidt

Orthopädie-Schuhmachermeister seit 1978

Prenzlauer Str. 4 • 17309 Pasewalk • Tel. (03973) 212256

Mo. - Do. 9 - 18 Uhr • Fr. 9 - 16 Uhr

Verkauf von fußgerechten Schuhen

Corona-Spezial im Juni

Alle vorhandenen Lagerschuhe 20 % Rabatt



Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4	- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen	9
- Bürgerinformation	5	- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun	10
- Hauptsatzung der Gemeinde Krackow	5	- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boock	10
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz	8	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Rossow	11
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz	8	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Stadt Penkun	12
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee	8	- Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2020 der Gemeinden des Amtsbereiches Löcknitz-Penkun	12
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankensee	9	- Haushaltssatzung der Gemeinde Blankensee für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	13
		- Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rossow	14
		- Hinweis zur Benutzung von Geräten und Maschinen, speziell für das Rasenmähen, mit Bitte um Beachtung	15
		- Im Zeitraum 29.06–15.07.2020 wird die Kreisstraße 81 in der Ortslage Blankensee saniert	17
		- Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes sowie zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Penkun II-Grünz	17
		- Abfuhrtermine – Juli/August 2020	18

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
Internet: www.loecknitz-online.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50138

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig die Inserenten verantwortlich.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Sonstiges

- Geburtstagsgratulationen Juli/August 2020	19
- Der Stapellauf des Reichspostdampfers „Kiautschou“ in Stettin (1900)	20
- Wohnung zu vermieten in Blankensee	23
- Einladung zum Tag der offenen Tür – Deutsch-polnisches Begegnungszentrum Löcknitz	23
- Information der Jagdgenossenschaft Bismark	23
- CariMobil – Beratung auf Rädern	24
- Termine Gottesdienste	24
- XVII. Deutsch-polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania	24
- Jugendweihe 2021	24
- Neun neue Feuerwehrfahrzeuge für die Gemeinden des Amtes	25
- Ein Dankeschön – DRK Kreisverband Uecker-Randow	25
- Club der deutsch-französischen Freundschaft	25
- Fit im Alter – auch in Zeiten von Corona!	26
- Kita „Randow-Spatzen“ in Löcknitz	26
- Der Hort ist doch zum Gruseln	28
- „Hauptamt stärkt Ehrenamt“	28
- Bootskräutung Uecker/Randow	28
- Gesprächspartner/innen zum Alltagsleben in Dörfern und Kleinstädten gesucht!	29
- Trotz Corona: Engagieren Sie sich grenzüberschreitend, um unsere Region voranzubringen!	29
- Buchtipp – Zum 75. Jahrestag des Endes des 2. Weltkrieges in unserer Region und der Befreiung von der NS-Gewaltherrschaft	29

Die nächste Ausgabe AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, dem 18.08.2020.

Redaktionsschluss: 04.08.2020 um 12.00 Uhr

Anzeigenschluss für Werbeanzeigen: 05.08.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt, Personal	039754/50-127	29
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Borgwardt	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau R. Dahlke	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Liegenschaften, Lehrausbildung	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Fax:

Amt Löcknitz-Penkun: 039754/50-200

Internet: www.loecknitz-online.de

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Öffnungszeiten

Montag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	geschlossen
Freitag	09.00–12.00 Uhr

Bürgerinformation

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie, auf die wir so nicht vorbereitet waren, hat uns in der Mitte der Gesellschaft tief getroffen. Wirtschaft, Politik, Familie und jeder ganz persönlich steht vor Herausforderungen, die wir so nicht erahnen konnten. Verboten oder verschoben, ausgefallen und abgesagt, das hören Sie leider momentan fast täglich. Die Corona-Pandemie wirbelt alles durcheinander und verlangt uns allen vieles ab. Veranstaltungen, z. B. Dorffeste, Sportveranstaltungen oder Erntedankfeste, die uns lieb und wichtig geworden sind, dürfen nicht oder nur unter hohen Auflagen stattfinden. Das Treffen mit Freunden und Verwandten ist immer die Sorge dabei, jemanden anzustecken oder selbst angesteckt zu werden.

Und doch halten Sie sich an die Regeln. Sie haben als Unternehmer Ihr Unternehmen geschlossen, als es angeordnet wurde, Sie öffnen mit Einschränkungen, seit es wieder erlaubt ist. Sie waren in systemrelevanten Berufen arbeiten als viele zu Hause blieben und haben Ihren „Mann“ gestanden wann immer es sein musste. Sie sind zu Hause geblieben wann immer es ging, Sie tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung wo es vorgeschrieben ist und Sie achten auf das Abstandsgebot.

Für all das möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Nur durch Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken kann es uns gelingen, die Ansteckungsgefahr zu senken, um unser Gesundheitswesen nicht überzustrapazieren und zu gewährleisten, dass jeder Infizierte die bestmögliche Versorgung erhalten kann.

Es geht um Menschenleben!

Es geht um uns!

Helfen Sie auch weiter mit, durch Ihr Verhalten diese nicht einfache Zeit so gut wie möglich zu überstehen! Schützen Sie sich und Ihre Angehörigen! Wenn Sie in dieser Situation Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Amtes Löcknitz-Penkun oder direkt an mich.

Passen Sie auf sich auf, behalten Sie Ihren Mut und Ihre Kraft. Aber vor allem, bleiben Sie Gesund!

Ihr
Stefan Müller
Amtsvorsteher



Hauptsatzung der Gemeinde Krackow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 – Name/Wappen/Flagge/Dienstsigel

- (1) Die Gemeinde Krackow führt ein Dienstsigel.
- (2) Das Dienstsigel zeigt das Wappenbild Vorpommerns, den pommerschen Greif, sowie den Namen der Gemeinde und des Landkreises.
- (3) Die Gemeinde Krackow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2 – Ortsteile

- (1) Zur Gemeinde Krackow gehören die Ortsteile Battinsthal, Hohenholz, Lebehn, Kyritz und Schuckmannshöhe. Im Ortsteil Lebehn wird eine Ortsteilvertretung gebildet. Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung entspricht dem Verhältnis der Besetzung der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ortsteilvertretung Lebehn besteht aus 4 Mitgliedern. Sie wählt sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Ortsteilvertretung Lebehn.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben Anspruch auf Entschädigungen gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 3 – Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 – Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1–4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 – Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung hat in allen wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
- a) Planung und Durchführung von Investitionen im Ortsteil
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Plänen sowie Satzungen nach Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - d) Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist
 - f) Änderung von Grenzen des Ortsteils.
- (2) Die Ortsteilvertretung unterstützt die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (3) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 - b) Die im Ortsvertretungsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
 - c) Die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich derer Beleuchtungseinrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung
 - d) Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr im Ort
 - e) Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes unterbreiten
 - f) Förderung von traditionellen Veranstaltungen im Ort

§ 6 – Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 4 weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
- (3) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (5) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 7.500,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 750,00€ pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.000,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.000,00€ je Ausgabefall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€ bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€. Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (6) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00€ bis 1.000,00€ i. S. d. § 44 KV M-V.

§ 7 – Weitere Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgaben
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Zusammensetzung:	5 Mitglieder (3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner)
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Zusammensetzung:	4 Mitglieder (3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner)
Ausschuss für Schule Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Zusammensetzung:	4 Mitglieder (3 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner)

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 8 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00€ gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00€ pro Monat;
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00€, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00€ je Ausgabefall;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00€.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00€ bzw. von 1.000,00€ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00€. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€ gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.

§ 9 – Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 650,00€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

- (4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00€.
- (5) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Sitzungen der Ortsteilvertretung eine Aufwandsentschädigung von 25,00€.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, – **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun** – erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 dienstags: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 freitags: 09.00–12.00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.05.2017 mit ihren Änderungen vom 04.09.2018 und 04.09.2018 außer Kraft.

Krackow, den 10.06.2020



Sauder
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bergholz vom 20.05.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

- Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1

hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergholz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 10.06.2020



Kersten
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löcknitz vom 26.05.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

- Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 €. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.
- Der § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

- Der § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

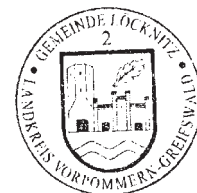
Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 12.06.2020



Ebert
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nadrensee vom 02.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

- Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

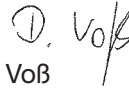
2. Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nadrensee tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 12.06.2020



Voß
Bürgermeisterin



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankensee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Blankensee vom 27.05.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankensee erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

- Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00€. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00€.
- Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

- Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankensee tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 12.06.2020


Müller
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Plöwen vom 28.05.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

- Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1

hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plöwen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 12.06.2020


Hobom
Bürgermeisterin



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penkun vom 03.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00€. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00€.
2. Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

3. Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

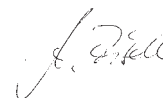
Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penkun, den 12.06.2020

Zibell
Bürgermeisterin




Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Boock vom 16.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boock erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00€. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00€.
2. Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

3. Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boock tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 19.06.2020

Mißling
Bürgermeister




Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rothenklempenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rothenklempenow vom 11.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rothenklempenow erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

2. Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
3. Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 10.02.2020 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

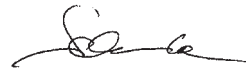
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rothenklempenow tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 19.06.2020



Schulze
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Rossow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.541.262,57 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2014 beträgt	- 54.724,64 €
Das Jahresergebnis 2014 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 54.724,64 €
Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	22.677,00 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 zu empfehlen sowie dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 23.04.2020.

Beschluss Nr. 251:

1. Die Gemeindevertretung Rossow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Rossow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den

ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 54.724,64 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 23.04.2020.

Beschluss Nr. 253:

Die Gemeindevertretung Rossow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Rossow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rossow, den 26.05.2020



E. Gebner
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Stadt Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	23.193.422,86€
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2014 beträgt	- 471.807,79€
Das Jahresergebnis 2014 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 471.807,79€
Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Finanzmittelfehlbedarf aus von	- 198.936,72€

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 07.01.2020 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penkun erfolgte am 04.03.2020

Beschluss Nr. 330:

1. Die Stadtvertretung Penkun beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 07.01.2020 festzustellen.

2. Die Stadtvertretung Penkun ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.036.407,79€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

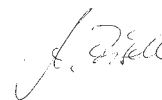
Beschluss Nr. 333:

Die Stadtvertretung Penkun beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Penkun, den 26.05.2020

Zibell
Bürgermeisterin




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2020 der Gemeinden des Amtsbereiches Löcknitz-Penkun

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Löcknitz	343	404	359
Plöwen	339	395	360
Bergholz	339	395	400
Blankensee	350	450	400
Boock	339	400	360
Grambow	323	427	381
Ramin	339	427	381
Rossow	339	395	351
Rothenklempenow	339	395	351
Glasow	286	365	348
Krackow	339	427	351
Nadrensee	323	395	360
Penkun	353	427	381

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankensee für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

	2020	2021
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird		
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	774.400 €	766.500 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	839.800 €	786.400 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-17.300 €	0 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	709.700 €	700.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	735.700 €	679.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-26.000 €	21.100 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	49.700 €	40.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	113.300 €	0 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-63.600 €	40.700 €
festgesetzt.		

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0 €	0 €
---	-----	-----

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 €	0 €
--	-----	-----

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	70.000 €	70.000 €
---	----------	----------

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.	450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2020 und 2021 2,12 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-267.848 €	-267.848 €
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	55.353 €	76.453 €
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.190.609 €	1.211.415 €

Blankensee, den 27.05.2020

Müller
Bürgermeister




Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.07.2020 bis 10.07.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Blankensee, den 28.05.2020

Müller
Bürgermeister

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rossow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rossow vom 24. Oktober 2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.04.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rossow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3 – Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 – Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich
a) in der Reinigungsklasse 0 1,10€.

§ 5 – Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzerzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlußgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungs-klasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder ein-

gestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7 – Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront liegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksbreite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 – Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 24.10.2002 außer Kraft.

Rossow, den 23.04.2020

Gebner
Gebner
Bürgermeister



**Anlage
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung
vom 23.04.2020**

Kehrplan für die Straßenreinigung in der Gemeinde Rossow

Reinigungs-klasse	Fahrbahn	kehrbare Länge Gehweg insgesamt
Reinigungs-klasse 0		
Dorfstraße/Chaussee- straße (B 104)	3.000 m	3.000 m

**Hinweis zur Benutzung von Geräten und Maschinen,
speziell für das Rasenmähen, mit der Bitte um Beachtung**

Auszug aus

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

- 1. Anwendungsbereich
Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABI. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50), die durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABI. EU Nr. L 344 S. 44) geändert worden ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang dieser Verordnung aufg. Abschnitt 3 Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 7 – Betrieb in Wohngebieten

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die

- der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

3. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe, bleiben unberührt.

Folgende Zeiten gelten für die Inbetriebnahme von Geräten (Rasenmähen) werktags: (Auszug)

Freischneider	09.00 bis 12.00 Uhr 15.00 bis 20.00 Uhr
Rasenmäher	07.00 bis 20.00 Uhr, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Geräte, Mehrzweckgeräte, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 KW aufweist
Rasentrimmer	07.00 bis 20.00 Uhr
Graskantentrimmer	09.00 bis 12.00 Uhr; 15.00 bis 20.00 Uhr
Rasentrimmer	07.00 bis 20.00 Uhr

Auszug aus

Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallandesverordnung – PflanzAbfLVO M-V) vom 18. Juni 2001, Fundstelle: GVOBl. M-V 2001, S. 281

Aufgrund des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie in Gartenbaubetrieben anfallen, dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden.
- (4) Kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit Abfällen nach Absatz 1, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.
- (5) Die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen nach den Absätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, soweit die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompostes sichergestellt ist.

§ 2

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 3

Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt,
3. einer vollziehbaren Auflage im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.

Im Zeitraum 29.06.-15.7.2020 wird die Kreisstraße 81 in der Ortslage Blankensee saniert

Dazu wird es im gesamten Zeitraum zu Einschränkungen und Vollsperrungen kommen.

In dieser Zeit können die Anlieger ihre Fahrzeuge auf der Wiese beim Friedhof, beim großen Neubau, Dorfstraße 105/106, sowie auf der Freifläche beim Semmelberg abstellen.

Die ländlichen Wege hinter'm Friedhof bleiben frei befahrbar. Eine Umleitung und die Behelfsbushaltestelle werden durch den Landkreis VG zeitnah ausgeschildert.

Stefan Müller
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes sowie zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Penkun II-Grünz

In dem Bodenordnungsverfahren Penkun II-Grünz, Gemeinde Stadt Penkun, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wurden gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 546) die Termine zur Auslegung, Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes sowie zum Anhörungstermin festgesetzt.

Zu diesen Terminen werden die Beteiligten gemäß § 10 FlurbG u. a.

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke,
- die Inhaber von Rechten an diesen, die zum Besitz oder zur Nutzungsberechtigten,
- die Empfänger von neuen Grundstücken sowie
- die Eigentümer der an der Grenze des Verfahrensgebietes anliegenden Flurstücke geladen.

Auslegung, Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes:

Aus dem Bodenordnungsplan werden den Beteiligten, die sie betreffend Auszüge, gesondert übersandt. Die Erläuterungen der neuen Feldeinteilung sind bereits erfolgt.

Der textliche Teil des Bodenordnungsplanes liegt im Zeitraum vom 10.07. bis 10.08.2020 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Räumen des Amtes Löcknitz-Penkun Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz während der amtlichen Öffnungszeiten aus.

Zur vorherigen Erläuterung der Verfahrensunterlagen und zur Klärung weiterer Fragen sind am

Mi., 29.07.2020	9.00–12.00 Uhr	für ONR 1–160
Mi., 29.07.2020	13.00–16.00 Uhr	für ONR 161–250
Do., 30.07.2020	9.00–12.00 Uhr	für ONR 251–360
Do., 30.07.2020	13.00–16.00 Uhr	für ONR 361–480

die Mitarbeiter der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (Tel.-Nr. 0395/450375 oder 0173/6292275) im Gemeindehaus Grünz (Alte Schule), Dorfstr. 20, 17328 Penkun/OT Grünz gern bereit.

Zur Erfüllung der Auflagen aus der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das Coronavirus ist es erforderlich, dass bei Wahrnehmung eines der vorstehenden Termine vorab eine individuelle Zeit mit den Bearbeitern vereinbart wird.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen wird auf:

Donnerstag den 13.08.2020 um 10.00 Uhr in der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Raum 003, Reitbahnweg 8, 17034 Neubrandenburg festgesetzt.

Widersprüche gegen den bekanntzugebenden Bodenordnungsplan können von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 FlurbG).

Allgemeine Auskünfte und Erläuterungen werden im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt. Dafür sind die vorgenannten Erläuterungstermine vorgesehen.

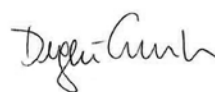
Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Neubrandenburg, in 17034 Neubrandenburg, Reitbahnweg 8, angefordert werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, so wird angenommen, dass er mit den Ergebnissen der Verhandlungen einverstanden ist. Hierauf wird gemäß § 134 FlurbG besonders hingewiesen.

Leezen, den 09.06.2020

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH



gez. Degen-Lesske



gez. Bruns

Abfuhrtermine – Juli/August 2020

Blaue Tonne

03./31.07. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
 06.07. Gorkow, Löcknitz
 07.07. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
 08.07. Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Theerofen, Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
 10.07. Glashütte
 17.07. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Krackow, Linken, Marienhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
 22.07. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
 03./31.08. Gorkow, Löcknitz
 04.08. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
 05.08. Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Theerofen, Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
 07.08. Glashütte
 14.08. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Krackow, Linken, Marienhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
 19.08. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
 28.08. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow

Gelber Sack

03./24.07. Bergholz, Rossow
 08./29.07. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
 09./30.07. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
 10./31.07. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
 15.07. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
 16.07. Gorkow, Löcknitz
 05./26.08. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
 06./27.08. Gorkow, Löcknitz
 14.08. Bergholz, Rossow
 19.08. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
 20.08. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
 21.08. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof

Wir gratulieren den Jubilaren im Juli

100. Geburtstag

Ehrke, Gerhard 21.07.1920 Penkun

90. Geburtstag

Baron, Krystyna 15.07.1930 Grambow OT Ladenthin

85. Geburtstag

Zischow, Ursula 08.07.1935 Löcknitz

Korth, Peter 10.07.1935 Ramin

Andreas, Sonja 15.07.1935 Blankensee

Bolowski, Karla 15.07.1935 Löcknitz

Radant, Gertrud 26.07.1935 Rothenklempenow

OT Mewegen

Ellmann, Ingrid 28.07.1935 Rothenklempenow

OT Mewegen

80. Geburtstag

Dr. Rothe, Horst 05.07.1940 Penkun

Kluck, Loni 07.07.1940 Löcknitz

Zuchanke, Elfriede 09.07.1940 Penkun

Funk, Waltraut 16.07.1940 Löcknitz

Ganske, Monika 17.07.1940 Löcknitz

Stellmacher, Erika 24.07.1940 Penkun

80. Geburtstag

Fritsche, Eduard 27.07.1940 Nadrensee

ten Hompel, Adelheid 28.07.1940 Löcknitz

Bartz, Giesela 29.07.1940 Bergholz

75. Geburtstag

Diedrich, Hannelore 01.07.1945 Löcknitz

Gottschalk, Helene 14.07.1945 Löcknitz

Bose, Ursula 29.07.1945 Blankensee OT Pampow

70. Geburtstag

Lange, Horst 03.07.1950 Rossow

Ettrich, Roland 06.07.1950 Grambow

OT Neu-Grambow

Depoorter, Robert 09.07.1950 Löcknitz

Fiedler, Gisa 11.07.1950 Löcknitz

Stelzer, Jutta 14.07.1950 Grambow

Kampczyk, Norbert 14.07.1950 Penkun OT Grünz

Scharfschwerdt, Siegfried 16.07.1950 Penkun OT Friedefeld

Noack, Bernd 24.07.1950 Penkun OT Friedefeld

Wendt, Karl 26.07.1950 Penkun

Franke, Günther 31.07.1950 Penkun

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

Wir gratulieren den Jubilaren im August

95. Geburtstag

Spreemann, Liselotte 16.08.1925 Löcknitz

90. Geburtstag

Beise, Ewald 06.08.1930 Löcknitz

Reppenhagen, Eva 18.08.1930 Penkun

Plaffke, Rita 21.08.1930 Löcknitz

Wagner-Osmalek, Henryka 27.08.1930 Ramin OT Bismark

85. Geburtstag

Bendel, Franz 07.08.1935 Löcknitz

Mesecke, Ilse 07.08.1935 Penkun

Albrecht, Wolfgang 13.08.1935 Krackow OT Kyritz

Baier, Horst 13.08.1935 Löcknitz

Hartwig, Inge 15.08.1935 Löcknitz

Fetter, Elisabeth 22.08.1935 Grambow OT Schwennenz

Weißer, Käthe 29.08.1935 Penkun

80. Geburtstag

Lettow, Dora 03.08.1940 Blankensee

Sonntag, Marianne 03.08.1940 Rothenklempenow

Laske, Annedore 21.08.1940 Blankensee

Schulz, Waltraud 27.08.1940 Löcknitz

70. Geburtstag

Sawadsky, Gisbert 11.08.1950 Penkun

Bauer, Roswitha 11.08.1950 Ramin

Tobi, Wolfgang 13.08.1950 Löcknitz

Franke, Ingelore 17.08.1950 Penkun

Mante, Rita 21.08.1950 Krackow

Link, Irmtrud 27.08.1950 Löcknitz

Kutzel, Erich 31.08.1950 Krackow

OT Schuckmannshöhe

Danksagungen im Amtsblatt Löcknitz-Penkun

*Auch Sie können Danksagungen zu Hochzeiten,
Geburtstagen, Trauer oder anderen Anlässen schalten.
Rufen Sie uns einfach an!*

Schibri-Verlag
Am Markt 22, 17335 Strassburg
Ansprechpr. Martina Goth
Tel.: 039753/22757
Fax: 039753/22583
E-Mail: goth@schibri.de

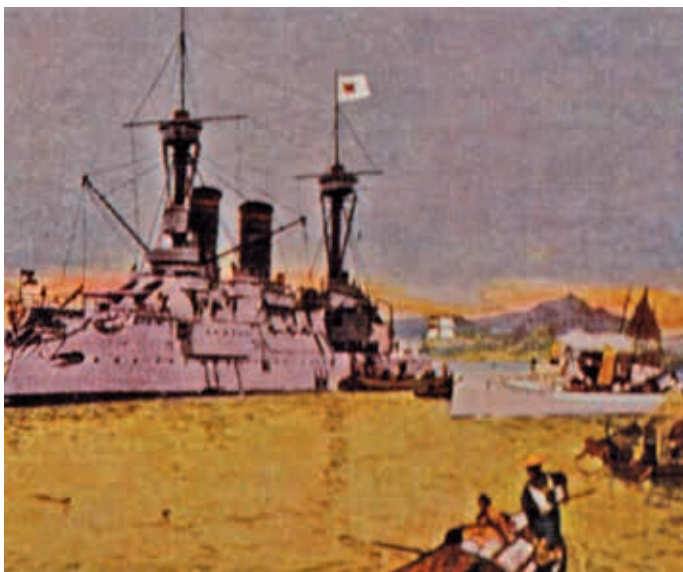
HISTORISCHES

Der Stapellauf des Reichspostdampfers „Kiautschou“ in Stettin (1900)

Unter der Baunummer 246 lief am 14. September 1900 der später von der Hamburger Reederei HAPAG betriebene Reichspostdampfer „Kiautschou“ in Stettin vom Stapel. Unter großer Anteilnahme von Regierungsstellen und dem Aufsichtsrat der HAPAG wurde das Schiff getauft und zu Wasser gelassen. Es trug den Namen der damals letzten kolonialen Erwerbung des Deutschen Kaiserreiches. Und der Name war durchaus Programm. Hatte doch der Deutsche Kaiser, Wilhelm II., bei der Inbetriebnahme der neuen Stettiner Werftanlagen, am 23. September 1898, einen bedeutungsschweren Satz an Oberbürgermeister Haken gerichtet: „Denn ich sehe, dass der alte pommersche Geist in ihnen lebendig geblieben ist und Sie vom Lande auf das Wasser getrieben hat, unsere Zukunft liegt auf dem Wasser.“ Am 30. April 1898 hatte bereits die Kiellegung des Reichspostdampfers „Kiautschou“ stattgefunden. Das war nur wenige Tage, nachdem ein deutsch-chinesischer Pachtvertrag das Gebiet um den Hafen und die Stadt Tsingtau (heute chin. Qingdao) zum deutschen Schutzgebiet erklärt hatte (6. März 1898). Allerdings hatten deutsche Kriegsschif-



Der Reichspostdampfer „Kiautschou“ lief im Jahre 1900 in Stettin vom Srapeö und gehörte bis 1903 zur Hamburger Reederei HAPAG.



Ein Linienschiff der „Brandenburg“-Klasse ankert im Hafen von Tsingtau während der internationalen Intervention in China 1900/01.

fe, als Vergeltung für die Ermordung von zwei deutschen Missionaren, die Bucht schon am 14. November 1897 besetzt. Diese Gründung auf der zum Chinesischen Kaiserreich gehörenden Halbinsel Schantung ging auf den neuen (seit 16. Juni 1897) Staatssekretär des Reichsmarineamtes, Alfred (von) Tirpitz, zurück, wie dieser, nicht ganz unbescheiden, es in seinen „Erinnerungen“ (1919) beschreibt. Diese neue Kolonie unterstand weder dem Reichskolonialamt (Tirpitz war selbst ein glühender Verehrer von Dr. Karl Peters, des berüchtigten Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, der wegen seiner Brutalität dort den Namen „Hänge-Peters“ bekam) noch Auswärtiges Amt bekamen den Zuschlag für die Verwaltung der neuen, nun Kiautschou genannten, Kolonie. Man war der Meinung, dass die Kaiserliche Marine über die besten Ressourcen verfügte, um so eine Aufgabe zu schultern. Es sollte in China nicht eine x-beliebige Niederlassung entstehen sondern, das war das erklärte Ziel, eine deutsche Musterkolonie. Chinesen hatten ihre Grundstücke gegen gewisse Entgelte an die deutsche Verwaltung zu übergeben. Für die chinesische Wohnbevölkerung wurde eine Art von Ghetto eingerichtet. Durch die Forschungen eines Freiherrn von Richthofen im Gebiet der Halbinsel Schantung wusste man um die ergiebigen Kohlevorkommen und Erzlagerstätten. Eine mögliche Prosperierung setzte aber erhebliche Geldmittel voraus. Die Kohlevorkommen und die ins Auge gefasste Schaffung von Werftkapazitäten waren letztendlich ausschlaggebend für die Wahl dieses Ortes. Von Seiten des Deutschen Reiches wollte man sich unabhängig von japanischen Kohlelieferungen und den anzumeldenden Werftliegezeiten bei den Briten in Hongkong machen. Nach Tirpitz war die Marine die einzige ernstzunehmende Macht des Deutschen Kaiserreichs in China. In Wirklichkeit ging es aber um Macht und Einfluss in China. Nach dem verlorenen Krieg Chinas gegen Japan (1894/95) meinten die kolonialen Hauptmächte das „Reich der Mitte“ weiter demütigen zu können und beschnitten vertraglich weiter die Souveränität des Landes. Hauptschauplatz dieses politisch, wirtschaftlich und militärisch geführten Kämpfe war die Gegend um das Gelbe Meer und damit die Zugänge zur Kaiserstadt Peking Neben Strömungen in der chinesischen Gesellschaft, die die ganze „Öffnungspolitik“ ablehnten, gab es natürlich auch Teile der chinesischen Kleinbourgeoisie, die gerne Geschäfte mit den neuen Herren machen wollten und den Modernisierungsbedarf Chinas sahen. Zusammenfassend wird diese Gruppe, zu der auch Staatsbeamte und Militärs gehörten, in der Geschichtsschreibung als „Westler“ bezeichnet. Insgesamt war die chinesische Gesellschaft in dieser Zeit sehr gespalten. Hinzu kamen die divergierenden Interessen der damaligen kapitalistischen Hauptmächte. Durch den sog. Boxeraufstand (1900) wurden diese Widersprüche noch einmal überdeckt aber nicht abgeschafft. Im Juni 1900 wurde ein multinationales Korps zum Schutz des Gesandtschaftsviertel nach Peking geschickt um fremdenfeindliche Übergriffe zu unterbinden. Nachdem bei einem Vermittlungsversuch am 18. Juni 1900 der deutsche Gesandte Clemens Freiherr von Kettler ermordet wurde befahl der deutsche Kaiser Wilhelm II. noch am selben Tag die Aufstellung eines Expeditionskorps. Es wurden 2 Seebataillone und eine Freiwilligen-Brigade (17.000 Mann) gebildet. Zu der Brigade gehörten auch Soldaten und Offiziere aus unserer Region

(Pasewalk und Stettin) Zur Verstärkung der maritimen Kräfte befahl der Kaiser dem I. Linienschiffs-Geschwader (Linienschiffe der „Brandenburg“-Klasse) nach Ostasien zu gehen. Dort wurde Generalfeldmarschall Graf von Waldersee zu Oberbefehlshaber der gesamten internationalen Streitmacht berufen. Die erdrückende militärische Übermacht zwang die chinesische Regierung Ende September 1901 zur Unterschrift des sog. Boxerprotokolls und der Zahlung von 333 Millionen Pfund Sterling als Sühne in 39 Jahresraten. Das deutsche Ostasiatische Expeditionskorps traf am 29. Oktober 1901 wieder in Deutschland ein. Die Verluste beliefen sich auf 188 Tote und 309 Verwundete. Viel höher aber war die Zahl der Seuchenkranken. In China blieb eine 3.000 Mann starke Besatzungsbrigade zurück, die bis 1909 verringert wurde und später nur noch aus Marineangehörigen bestand. Der Blutzoll, den das chinesische Volk zu zahlen hatte, lag um ein Vielfaches höher. Schon bei der Unterschrift des Boxerprotokolls zeigte sich, dass die Interventionsmächte sehr unterschiedliche Positionen in der China-Politik vertraten. So wollten die USA nichts von einer Kolonisierung wissen und vertraten die Politik der „offenen Tür“ gegenüber China. Der nächste Konflikt bahnte sich zwischen Russland und Japan an, was 1904/05 zum Russisch-Japanischen Krieg führte. Der Sieg Japans stellte auch die deutsche Besetzung Kiautschou wieder zur Disposition. Wieder und wieder versuchten die Japaner diese Einfluss-sphäre auf der Halbinsel Schantung der eigenen Verfügungsgewalt zu unterstellen. Vor 1914 ging die japanische Politik auf die Deutschen zu und versprach eine, wie auch immer geartete, Interessengemeinschaft zwischen Deutschland und Japan. Doch diese vom Auswärtigen Amt ausgehenden Gespräche hatten keine Chance auf eine Realisierung. Die Gegner dieses Projekts hatten im Kaiser selbst und führenden deutschen Marinekreisen, wie auch der damaligen öffentlichen Meinung in Deutschland, in dieser Hinsicht ihre stärksten Fürsprecher. Eine nicht unerhebliche Rolle spielte dabei die geschickt in Szene gesetzte Propaganda von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie und ihres Hinterlandes. Die Deutschen waren, durch die Konkurrenz anderer Mächte, bisher vom recht profitablen Bahnbau in China ausgeschlossen. Das änderte sich mit der Ermordung zweier Missionare, was den Schuld- und Sühnevertrag vom 6. März 1898 nach sich zog, in dem China dem Deutschen Kaiserreich in der Provinz Schantung Minen- und Eisenbahnkonzessionen zubilligte. Es sollte mit dem Ausgangspunkt Tsingtau ein Dreieck von Linien geschaffen werden, dessen Ecken die Städte Kiautschou im Südosten, Tsinanfu im Norden und Itschoufu im Südwesten sein sollten. Von den drei Linien ist als rein deutsche nur die Schantung-Eisenbahn zu Stande gekommen. Am 14. Juni 1899 wurde die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, als deutsch-chinesische Aktiengesellschaft, mit Sitz in Berlin und Tsingtau gegründet. Der Kapitalwert der Gesellschaft lag bei 54 Millionen Reichsmark. Einer der wichtigsten Finanziers im Aufsichtsrat der Gesellschaft war Adolph von Hansemann, dessen Disconto-Gesellschaft den Bahnbau finanzierte. Die aus dem heutigen NRW kommende Industriellendynastie hatte Eisenbahn-DNA im Blut. Von Hansemann soll der 1901 getätigte Ausspruch stammen, dass China der Zukunftsmarkt Deutschlands sei. Er muss dem Staatssekretär im Reichsmarineamt Tirpitz damit sehr imponiert haben. Dieser war dann auch sofort bereit Kiautschou als Ausgangspunkt einer transkontinentalen Eisenbahn über Peking und Moskau nach

Deutschland zu sehen. Auch wollte er die Verhüttung des auf der Halbinsel Schantung gefundenen Erzes direkt in Tsingtau, in einem zu errichtenden Stahl- und Walzwerk durchführen und damit den chinesischen und ostasiatischen Markt erobern. Doch dazu war eine langwierige Kleinarbeit erforderlich. Hansemann konnte zu einem der reichsten Männer im damaligen Deutschen Reich aufsteigen. Er lebte in seiner Villa in Berlin und er lebte in Pommern, auf Rügen in seinem Schloss Dwasieden (heute nicht mehr vorhanden), bei Sassnitz gelegen, wo sich die damalige High Society traf, darunter auch oftmals Kaiser Wilhelm II. persönlich. Von seinem sagenhaften Reichtum fiel auch etwas für Sassnitz ab. Von 1887 bis 1896 modernisierte er den ganzen Ort auf eigene Kosten und ließ den Fischereihafen anlegen. Hansemann erreichte, dass die Schantungseisenbahn erst in 60 Jahren an den Staat übergehen sollte. Das waren paradiesische Verhältnisse für einen



Politische Karte vom Gelben Meer und der Halbinsel Schantung. Rot sind die gebauten und geplanten Bahnlinien eingezeichnet (vor 1904).



Situationsplan der deutschen Kolonie Kiautschou in China (vor 1914).

Unternehmer. 1899 begann man mit dem Bahnbau und konnte am 1. Juni 1904 den Betrieb aufnehmen. Die gesamte Hauptlinie Tsingtau-Tsinanfu (395 km) und die Zweigbahn Tschangtien-Poschan (35 km) waren vollendet. Das rollende Material der Schantungbahn umfasste Ende 1905 26 Lokomotiven (darunter auch einige des Lokomotivbaus der Vulcan-Werft), 107 Personen- und Gepäckwagen, 690 Güterwagen. 1905 wurden befördert 803.527 Personen und 310.482 Tonnen Güter, unter denen Steinkohlen aus den Minen der Schantung-Bergbau-Gesellschaft obenan stehen. An Dividenden kamen für 1. Juni bis 31. Dezember 1904 einschließlich der Bauzinsen für 1. Januar bis 31. Mai 2 Prozent, für 1905, das erste volle Betriebsjahr, 31 Prozent zur Verteilung. Auf der Hauptbahn mussten 856 Brücken mit 984 Öffnungen in einer Gesamtlänge von 6.958 m gebaut werden. 60 Stationen vermitteln den Verkehr auf der Haupt- und der Nebenbahn. Die Stationsgebäude entstanden vorwiegend im Duktus der preußischen Bahnen. Alle Stationsgebäude waren mit Telegafentelnetzen verbunden. Der Bahnkörper wurde eingleisig belegt, konnte aber bei Bedarf auf zwei Gleise (1.435 mm) ausgebaut werden. 1911 waren an rollendem Material bereits 962 Güterwagen vorhanden. Anfang 1912 gab es 100 Personen- und Gepäckwagen. An Lokomotiven waren zur gleichen Zeit 41 Stück auf der Strecke unterwegs. Auf 33 Frachtdampfern wurde das gesamte Material im Wert von etwa 25 Millionen Mark von Deutschland nach China gebracht, u. zw. aus den Häfen Hamburg, Bremen und Antwerpen. Die Hauptreparaturwerkstätte der Schantungbahn lag auf deutschem Boden, in Syfang bei Tsingtau. Die Pest im Frühjahr 1911 führte zu einem Rückgang des Personen- und Güterverkehrs. Eine interessante Personalie ist auch Julius Dormmüller, der 1907 als Vorstand des technischen Büros in die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft eintraf. 1908 wurde er zum Chefingenieur für den deutschen Teil am Neubau der Kaiserlich Chinesischen Staatseisenbahn Tientsin-Pukow ernannt. Ihm oblag der deutsche Anteil an dieser geplanten Bahn, die u.a. eine Eisenbahnbrücke über den Hwangho umfasste, ein äußerst ambitioniertes Projekt, für welches die Brückenbauanstalt Gustabsberg verantwortlich zeichnet. Mittels Luftdruckgründung setzte man Steinpfeiler ins Flussbett. Das 1.255,20 m lange Eisenwerk überdeckte mit neun Überbrückungen von je 91,5 m Weite das Flutgelände, während über dem eigentlichen Strom sich drei Öffnungen spannten, deren mittelste 164 m, deren beide Seitenöffnungen je 128 m weit waren. Bei Julius Dormmüller handelt es sich um den nachmaligen

Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn (1926–1945) und späteren Reichsverkehrsminister (1937–1945). 1917 wurde Dormmüller durch die Chinesen seines Postens enthoben, da China dem Deutschen Kaiserreich den Krieg erklärt hatte. Kiautschou war schon im November 1914, nach einer mehrmonatigen Belagerung und einem von deutscher Seite verzweifelt geführten Minenkrieg, von den Japanern besetzt worden und wurde erst 1922 wieder an China zurückgegeben. Der HAPAG-Reichspostdampfers „Kiautschou“ fuhr nur kurze Zeit für die Reederei und wechselte bald Namen und Besitzer. 1903 war das Schiff vom Norddeutschen Lloyd übernommen worden und erhielt dort den Namen „Princess Alice“. 1917 war der Dampfer nach dem Kriegseintritt der USA in den Ersten Weltkrieg auf den Philippinen, bei der Insel Cebu, beschlagnahmt worden. Es soll das erste deutsche Schiff gewesen sein, welches die Amerikaner von den Deutschen beschlagnahmten. Allerdings war erst einmal ein längerer Werftaufenthalt vonnöten, da die Besatzung die Maschine unbrauchbar gemacht hatte.

Dietrich Mevius (Fotos: Archiv)

Ein herzliches **Dankeschön**
an alle Gratulanten, die uns zu unserer

50

Goldenen Hochzeit

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreuten. Besonders möchten wir uns bei unseren Kindern, allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn bedanken. Ein besonderer Dank gilt der Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Manuela Schwesig, dem Bürgermeister der Gemeinde Grambow, Herrn Mirko Ehmke, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Grambow-Ladenthin.

**Susanne &
Wolfgang Vogel**

Ladenthin, im Juni 2020



Jüdisches Leben in Pasewalk
Dr. Egon Krüger
Familiengeschichten
Familienschicksale
Stolpersteine
Schibri-Verlag
Telefon: 039753/22757
Fax: 039753/22583
Schibri-Verlag@t-online.de

Mit dieser Zusammenstellung wird der Versuch unternommen, über Juden, das Judentum, das jüdische Leben, die jüdische Religion und insbesondere über Familiengeschichten und in erster Linie über die Schicksale Pasewalker Bürger jüdischen Glaubens einen Überblick zu geben. Ferner soll durch diese Zusammenstellung auch an den Holocaust der Nazis, dem auch viele Pasewalker jüdische Bürger zum Opfer fielen, die Erinnerung wach gehalten werden.

ISBN 978-386863-022-0 • 204 Seiten • 12,- Euro

Herzlichen Dank
für die vielen Aufmerksamkeiten, Glückwünsche,
die netten und sehr persönlichen Worte zu meinem
90. Geburtstag.
Es war ein sehr schöner und freudiger
Tag für mich. Von Herzen noch einmal
danke an meine Familie, Bekannte & Nachbarn
sowie dem Team des „Haus am See“ Löcknitz.

Löcknitz, 26. Mai 2020
Gerhard Purrmann

Wohnung zu vermieten

Dorfstraße 82 in 17322 Blankensee

Es handelt sich um eine 2 1/2-Raumwohnung mit einer Wohnfläche von 58,70 m². Die Warmmiete beläuft sich auf ca. 420,- €. Eine Kautions von 530,- € wird erhoben. Die Wohnung befindet sich im 1. OG rechts. Ein Keller ist vorhanden. Ebenfalls ist die Nutzung einer Garage und eines Gartens möglich. [Gerne kann eine Beichtigung stattfinden.](#)



Sollte Interesse bestehen, rufen Sie bitte Frau Burget unter Tel. 0160/5613380 an oder schreiben Sie uns eine Mail (gemeinde@blankensee.de).

VERANSTALTUNGEN

Einladung zum Tag der offenen Tür

Deutsch-polnisches Begegnungszentrum

Liebe Bewohner/innen von Löcknitz und Umgebung,

die letzten Wochen der Corona-Pandemie brachten für jeden Einzelnen von uns unerwartete Änderungen der bisherigen Lebensentwürfe. Nun kehren viele von Ihnen in den Rhythmus bekannter Arbeitsabläufe zurück. Auch ich möchte die Möglichkeit nutzen, Sie über den aktuellen Stand der Fertigstellung unseres deutsch-polnischen Begegnungszentrums mia in Löcknitz zu informieren. Unser Zentrum ist offen für kirchliche, ökumenische und zivilgesellschaftliche Aktivitäten.

Das vergangene Jahr brachte unerwartete Baumaßnahmen mit sich, die zu einer Verzögerung der Fertigstellung führten. Deshalb freue ich mich umso mehr, dass Ende März die ersten zwei Büroräume und ein Gruppenraum im neuen Begegnungszentrum bezugsfertig waren. Die Sanitäräume, das Foyer und der große Saal wurden renoviert. Nun beginnen die Arbeiten an der zukünftigen St. Joseph-Kapelle, die Ende August eingeweiht werden soll. Einige von Ihnen können sich bestimmt an die frühere St. Joseph-Kapelle in der Friedrich-Engels-Str. 4 erinnern und wir freuen uns sehr, dass wir an diese Tradition anknüpfen können. Nach den Sommerferien wollten wir zur Eröffnung des Begegnungszentrums mia gemeinsam mit Ihnen ein großes Begegnungsfest, wie bereits 2017 zum Auftakt des Projektes „Glauben ohne Grenzen“, feiern. Damals besuchten uns mehr als 500 Gäste. Aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus Covid-19 können wir das nicht wie geplant umsetzen. Daher werden wir das große Fest im Sommer 2021 nachholen. Dazu laden wir Sie dann rechtzeitig herzlich ein.

Am **Sonntag, 30.08.2020** findet aus gegebenem Anlass deshalb eine kleine Einweihungsveranstaltung statt. An diesem Tag öffnen wir von 14.00 bis 16.30 Uhr die Türen für alle interessierten Bürger. Anschließend feiern wir um 17.00 Uhr eine Heilige Messe mit Erzbischof Dr. Heiner Koch. Begegnung und Austausch stehen für uns an erster Stelle. Erfahren Sie mehr über unsere Angebote und kommen Sie an diesem Nachmittag vorbei! Lernen Sie unser Team



kennen, nutzen sie unsere Kreativangebote oder schauen sie sich einfach unsere modernen Räume an. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt. **Wir freuen uns auf Sie!**

Klaudia Wildner-Schipek
Leiterin des Begegnungszentrums

Information der Jagdgenossenschaft Bismark

Neuer Termin der Durchführung unserer Vollversammlung

Am **11.07.2020** um 15.00 Uhr im Clubraum des Reitvereins Hohenfelde der Familie Brauer.

Nach der Begrüßung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird der Bericht des Vorstandes und des Kassenwarts verlesen. Nach der Diskussion und Entlastung des Vorstandes erfolgt die Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Bismark. Nach der Neuwahl des Vorstandes erfolgt die Auszahlung des Pachtzinses der Jagdjahre 2018/2019

Die Veranstaltung findet statt unter Beachtung der dann geltenden Bestimmungen zur Corona-Pandemie.

Jürgen Wagner
Vorsteher der Jagdgenossenschaft

CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u.a.

Das Beratungsmobil ist am

Dienstag, den 21.07. und 14.08.2020 in

Löcknitz, Marktstr. (beim Bürgerhaus)	09.00–09.45 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.00–10.45 Uhr
Krackow, Infotafel	11.00–11.30 Uhr
Grambow, am Dorfteich	12.00–12.30 Uhr
Bismark, Parkplatz bei der Feuerwehr	12.45–13.15 Uhr

Donnerstag, den 30.07. und 27.08.2020 in

Glashütte, Gemeindesaal	12.00–12.20 Uhr
Pampow, Spielplatz/Dorfmitte	12:45–13:15 Uhr
Boock, Gaststätte „Zur Goldtonne“	13:30–14:00 Uhr

CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776
carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de



XVII. Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania

Am **19.09.2020** wird es wieder ein Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania geben. Austrichter und somit Durchführungsort des Festivals, das dann bereits zum siebzehnten Mal stattfinden wird, ist die Stadt Torgelow.

Für ca. 600 deutsche und polnische Jugendliche aus der Euroregion Pomerania wird es an dem Tag von 10.00 bis 22.00 Uhr die Möglichkeit geben, sich mit Kulturbeiträgen zu präsentieren, bei Workshops und Spiel aktiv zu sein, Spaß zu haben, Freundschaften aus vergangenen Treffen wieder aufzufrischen und vor allem neue Freundschaften zu knüpfen.

Eingeladen sind alle Jugendgruppen aus der Euroregion Pomerania, die sich auf einer großen Bühne mit einem kulturellen Beitrag präsentieren wollen, egal ob mit Musik, Tanz oder Theater.

Für die Teilnehmer wird die An- und Abreise sowie Verpflegung organisiert. Eine individuelle Anreise ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an den Veranstaltungen vor Ort sowie die Verpflegung sind für die Teilnehmer kostenfrei. Wir bitten Interessenten, sich relativ zeitnah, spätestens aber bis zum 17. Januar 2020, per E-Mail an: regina.werner@pomerania.net zu wenden bzw. telefonisch, unter 039754-529-14, anzurufen. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.pomerania.net

Termine Gottesdienste

Evangelische Kirche Boock

01.07.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
05.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
11.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Hanna-Simeon-Heim
12.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
19.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
26.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
02.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
05.08.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
08.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Hanna-Simeon-Heim
09.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
16.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz
Tel. 039754/20880

Katholische Kirchgemeinden Hoppenwalde-Pasewalk

05.07.	12.00 Uhr	polnisch, Kollekte: Eigene Gemeinde
12.07.	12.00 Uhr	polnisch, Kollekte: Eigene Gemeinde
19.07.	12.00 Uhr	polnisch, Kollekte: Eigene Gemeinde
26.07.	12.00 Uhr	polnisch, Kollekte: Eigene Gemeinde
02.08.	12.00 Uhr	polnisch, Kollekte: Eigene Gemeinde

Pfarrer Marek Malesa
Tel. 03973/228839

Jugendweihe 2021

Volkssolidarität Uecker-Randow e. V.

Wir nehmen ab sofort Anmeldungen für die Jugendweihe 2021 entgegen. Sie finden wie folgt statt:

- am 24. April 2021 in Penkun
- am 8. Mai 2021 in Strasburg
- am 15. Mai 2021 in Torgelow und
- am 22. Mai 2021 in Pasewalk

Alle Infos zu den monatlichen Veranstaltungen, die Finanzierung über die BuT und Anmeldungen für die Feierstunde erhalten Sie im **Mehrgenerationenhaus, Blumenthaler Straße 18, 17358 Torgelow.**

Sie erreichen uns:

Frau Schiebe Tel. 03976/255242, Fax 03976/2809710
Frau Seifert Tel. 0151/46328466
E-Mail fwz-uer@volkssolidaritaet.de
Internet www.volkssolidaritaet.de/uecker-randow

Wir bieten Ihnen aber auch Informationsveranstaltungen an (Beginn jeweils 18.30 Uhr):

- 17.08.2020 Torgelow: im MehrGenerationenHaus, Blumenthaler Straße 18
- 18.08.2020 Eggesin: Betreutes Wohnen, Eulenweg 2
- 19.08.2020 Ueckermünde: Familienzentrum, Chausseestraße 25
- 20.08.2020 Penkun: Regionale Schule, Stettiner Tor 4
- 24.08.2020 Strasburg: Haus der Familie, Schulstr. 11a
- 25.08.2020 Löcknitz: Amt Löcknitz, Chausseestraße 30, Beratungsraum Keller
- 26.08.2020: Pasewalk: Club der Volkssolidarität, Bürohaus am Markt

VEREINE – VERBÄNDE

Neun neue Feuerwehrfahrzeuge für die Gemeinden des Amtes

Im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestand die Möglichkeit der Gemeinden, sich auf ein solches Fahrzeug mit der Abgabe einer Abnahmeerklärung zu bewerben. Hierbei handelt es sich um ein Feuerwehrfahrzeug vom Typ TSF-W, Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser. Durch dieses Programm sollen veraltete Feuerwehrfahrzeuge durch ein modernes Fahrzeug ersetzt werden. Berücksichtigt wurden Feuerwehrfahrzeuge der Baujahre 1999 und älter. Dies wird landesweit zu einer Beschaffung von 262 Fahrzeugen führen.

Berücksichtigt wurden im Amtsbereich Löcknitz-Penkun die Freiwilligen Feuerwehren Glasow, Sommersdorf, Nadrensee, Ladenthin, Ramin, Bismark, Bergholz Rossow und Blankensee.

Amt Löcknitz-Penkun
SB Brandschutz

Ein Dankeschön

Das Blutspendeinstitut und der DRK Kreisverband Uecker-Randow e.V. bedanken sich bei allen Organisatoren und den Helfern vor Ort, besonders bei den Spendern für das gute Ergebnis. Damit haben wir eine Basis für die Fortsetzung eines Abnahmetermins in Penkun gelegt.

Zum Termin werden wir rechtzeitig informieren.



Club der deutsch-französischen Freundschaft der Stadt Penkun

Derzeitig gibt es allgemein wenig Informationen aus dem Arbeitsbereich der Vereine. Uns geht es da nicht anders. Im Hintergrund werden die jeweiligen Dinge wie jeher konsequent abgearbeitet und auch entsprechend vorbereitet. Hauptsächliche Arbeit ist derzeit die Vorbereitung unserer Reise im Jahr 2021, welche ja den „Ausfall“ aus 2020 ersetzen soll. Hier stimmen wir uns mit den jeweiligen Partnern ab und zeigen unsere Arbeitsthemen jeweils zur Berücksichtigung an. Zum EU-Parlament bauen wir über den EU-Abgeordneten die Verbindungen für einen Besuch, wieder auf und hoffen auf Einordnung. So richtig in Gang wird es dann auch erst nach der Sommerpause kommen. Also wird sich dazu auch erst im September mehr bewegen. Insoweit sollte dann auch zum September bzw. Oktober eine Zusammenkunft zwecks Informationen und einem Wiedersehen möglich sein.!?

Aus Fors gibt es auch keine negativen Nachrichten. Ohne Zweifel herrschte in der Vergangenheit in Frankreich mehr „Schärfe“ in den Regelungen. Es geht aber auch dort wieder langsam in die Normalität über.

In den zurückliegenden Monaten haben wir verschiedensten Jubilaren und -innen beglückwünschen können. Leider nur in einer etwas unpersönlichen Art, aber das ist derzeit so. So konnte ein 65. Geburtstag nur in einer „Übergabesituation“ gewürdigt werden. Auf Basis der derzeit bestehenden Regelungen sollte dem anstehendem 80. Geburtstag da etwas mehr Möglichkeit gegeben sein. Sicherlich gilt unbedingter Schutz der Gesundheit, aber bei schönem Wetter im Garten hoffen wir hier wieder persönlich gratulieren zu können.

Derzeitig bereiten wir den Versand des Gastgeschenkes zum Nationalfeiertag an unsere forser Freunde vor. Gemeinsam mit unserer Bürgermeisterin werden wir diese Aktion realisieren und erfolgreich abschließen. Gleichzeitig sind wir dann zumindest gedanklich in Fors. Über den 14.07.2020 wollten wir ja unsere Besuchswoche in Fors erleben.

Wünschen wir uns Allen unter besonderer Vorsicht einfach eine weitere Normalisierung der Situationen und des täglichen Lebens. Die Ferien in MV sowie Brandenburg stehen nun an. Familien werden schöne Urlaubstage verbringen. Bleiben Sie positiv und nutzen Sie das Schöne aus den vorherrschenden Situationen. Wir wünschen uns ein positives Wiedersehen nach dem Sommer.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie den Sommer.

im Auftrag des Vorstandes
K. Prignitz, Präsidentin



Fit im Alter – auch in Zeiten von Corona!

Am 17. März hatte das Virus auch unser Präventionsprogramm in Zusammenarbeit mit der AOK Nordost stillgelegt. Um die rund 520 Teilnehmer zu schützen, stellten wir zeitig den Sport in Gruppen sowie in der Häuslichkeit unserer Klienten ein. Alleine aufgrund des Alters gehören fast alle unsere Teilnehmer zur Risikogruppe. Zudem bestehen oft auch Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schwereren Verlauf der Viruserkrankungen erhöhen würden. Aufgrund dessen, dass wir täglich mehrmals mit Fakten zu dem Corona-Virus konfrontiert werden, geraten leider andere Risikofaktoren, die uns im Alter beschäftigen, in den Hintergrund. So auch die Gefahr vor Stürzen in der eigenen Häuslichkeit oder auf dem Weg zum Supermarkt. Die Lockerungen des Ministeriums erlauben uns nun wieder, dieses Risiko zu minimieren und vorbeugend aktiv zu werden. Nach wie vor sind wir natürlich darauf bedacht unsere Klienten zu schützen. Wir begegnen dem Virus bei der Sturzprävention mit Mundschutz, Desinfektionsmittel und vermehrten Händewaschen. Unsere Übungsmaterialien werden nach jedem Klienten gereinigt und desinfiziert. Im Rahmen der Sturzprävention betreuen wir wieder Personen in der eigenen Häuslichkeit. Die Betreuung in Gruppen ist aktuell nur unter strengen Auflagen möglich. Was machen wir genau? Durch aktive Bewegungsübungen wie



Das Foto ist geschützt durch Haffmedia GbR.

Kraft- und Balancetraining sowie durch gezieltes Erfassen der Sturzrisikofaktoren wollen wir ältere Menschen davor bewahren, in der eigenen Häuslichkeit zu stürzen. Für weitere Informationen rund um das Thema Sturzprävention wenden Sie sich bitte an Herrn Jan Nörenberg unter Tel.: 03976/2382702 oder via E-Mail an: sturzpraevention-torgelow@volkssolidaritaet.de. Als Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

KINDER – SCHULEN – FERIEN

Kita „Randow-Spatzen“ in Löcknitz

Das Spatzennest füllt sich langsam wieder

Die Wiedersehensfreude war groß am Montag, dem 25.05.2020, bei Kindern, Eltern und Erziehern. Es darf jetzt jedes Kind wieder am eingeschränkten Kitabetrieb, unter bestimmten hygienischen Maßnahmen, teilnehmen. Eine Woche zuvor konnten die älteren Kinder, die dieses Jahr zur Schule kommen, schon in den Kindergarten kommen. Die Gesichter strahlten, als die Kinder ihren Spielplatz und Kita betraten, als sie ihren vertrauten Erzieher und ihren Raum sahen. Und dann kam noch der beste Freund/die beste Freundin um die Ecke und die Luftsprünge wurden immer höher. Man hat nach dieser schweren Zeit gemerkt, nicht nur wir, die Erwachsenen, brauchen soziale Kontakte, auch unsere Kinder brauchen andere Kinder. Wir be-

danken uns bei den Kindern, Eltern und Angehörigen für ihr Verständnis, ihre Geduld und ihr tolles Mitwirken um alle Corona-Maßnahmen umzusetzen. Gemeinsam schaffen wir diese schwere Zeit und wir werden Stück für Stück die Kitastrukturen und -abläufe normalisieren.

Das Kita-Team

Unsere Verschönerungsaktion

Wir, die Erzieher, nutzten die Zeit während der Notbetreuung um unser Außengelände aufzuarbeiten. Wir konnten die Zeit nutzen um die Umrandungen der Sandkästen, Schaukeln, Klettergerüste, Bänke und Spielzeugschuppen zu streichen. Der Rasen hatte Zeit sich zu erholen und erstrahlt in neuem Grün. Mithilfe unseres Hausmeisters



gestalteten wir unseren Kita-Garten komplett neu. Den Zaun bauten wir, mit finanzieller Hilfe des Fördervereins, bereits im letzten Jahr. Der Löcknitzer Baustoffhandel lieferte uns neues Material, aus denen für jede Gruppe ein Hochbeet gebaut wurde. Anschließend wurden die Beete mit Muttererde gefüllt. Ein Dankeschön auf diesem Weg nochmal an den Löcknitzer Bauhof. Zum Abschluss wurden die Wege mit Hilfe von Herrn Lankow mit Hackschnitzel gefüllt. Nachdem die Kinder mit Unterstützung der Erzieher die Beete bepflanzt haben, konnten wir das Projekt Kita-Garten für's Erste abschließen. Die Kinder gehen ab jetzt täglich selbstständig zu ihren Gruppenbeeten zum Gießen und Unkraut jäten und warten bereits auf die erste Ernte.

Gartenarbeit in der Krippe

Hurra, auch unsere Gruppe darf im neuen angelegten und toll eingezäunten Garten der Kita ein Hochbeet bewirtschaften und pflegen. Ausgerüstet mit allerlei Gartengeräte zogen wir los. Wir lockerten gemeinsam die Erde auf, pflanzten Kartoffeln und steckten Zwiebeln. Die Abstände zwischen den Pflanzen mussten gut eingehalten werden, dabei unterstützten uns Silke und Gabi!



Da die Vorschulkinder sehr mit ihren Vorbereitungen auf den Schulstart zu tun hatten, durften wir auch dieses Hochbeet nutzen. Jetzt hatten wir Platz für unsere Blumenwiese, die wir für die Bienen anlegen wollten. Die Blumen-samen hatte Herr Lückert uns beim ersten Besuch der Naturranger-Station geschenkt. Die Gartenarbeit hat uns allen großen Spaß gemacht! Natürlich dürfen wir kleinen Gärtner das Gießen und Pflegen der Pflanzen nicht vergessen, um im Herbst eine Ernte einzufahren!

War jemand schon mal in Panama?

Auch für die „Grüne Gruppe“ der deutsch polnischen Kindertagesstätte „Randow-Spatzen“ aus Löcknitz heißt es langsam Abschied nehmen. Die Schulzeit naht. An dem Tag durften alle Kinder nochmal zu einem Kinoabend in den Kindergarten kommen. Nach Erwerb von Popcorn und Mineralwasser ging es in den gemütlichen Kinoraum. Auf der großen Leinwand war schon ein Bild von dem Haupt-herden zu sehen und im Hintergrund lief schon die Film-musik. Mit wachsender Erwartung und viel Freude haben die Kinder ihre Plätze eingenommen. Konzentriert und mit



vollem Interesse haben sie die Handlung des Filmes „Oh, wie schön ist Panama“ verfolgt. Ab und zu konnte man nur das Knirschen des Popcorns und die begeisternden Rufe der Kinder hören. Als die Emotionen heruntergefahren waren, haben auch die Kinder bemerkt, dass sie Hunger hatten. Zum Abendbrot gab es gesunde, selbstgemachte Pizza. Nach der Stärkung machte sich die ganze Gruppe auf die Schatzsuche, dieser wurde auf dem Kindergarten-gelände gefunden. „Eine Kiste BANANEN.“ Müde, erschöpft aber sehr glücklich wurden die Kinder um 21 Uhr von ihren Eltern abgeholt.

Mit freundlichen Grüßen Pani/Frau

Erste Hilfe-Kurs für Kinder

Am 27.05.2020 fand für uns, die Kinder der „Grünen Gruppe“ des „Randow-Spatzen“ Kindergartens in Löcknitz, ein Erste Hilfe-Kurs statt. Durchgeführt wurde er durch einen Vater eines Kindes unserer Gruppe, dem Arzt Herrn Robert Werth. Wir haben mit großen Augen verfolgt, was der Arzt zu dem Thema Erste Hilfe zu präsentieren hat. Bei praktischen Übungen haben wir ganz herzlich gelacht. Zum Schluss haben wir eine schöne Urkunde zum bestandenen Kurs bekommen. Stolz und mit vielen neuen Erfahrungen, Erlebnissen und neu erworbenem Wissen sind wir nach Hause gegangen. Wir bedanken uns herzlich bei Herr Werth für die unvergessliche Stunde.

Die Kinder aus der „Grünen Gruppe“



Der Hort ist doch zum Gruseln

Gerade hat das Hortjahr begonnen und schon ist es wieder vorbei. Abschlussfeier?

Gott sei Dank kam vom Jugendamt noch das Okay – aber mit Auflagen. Nur die Hortkinder der 4. Klasse durften teilnehmen. Also schnell noch was auf die Beine gestellt, um unseren Großen den Abschied zu versüßen.

Die Kinder mussten sich als erstes bei unserer Schatzsuche „Löcknitzer Ortskunde“ im Team beweisen. Nur gemeinsam war es ihnen möglich, Aufgaben, Hindernisse und Probleme zu lösen, bis letztendlich doch noch der Schatz gehoben werden konnte. Nach einer ausgiebigen Stärkung wurde die Zeit bis zum Einbruch der Dämmerung mit Spiel und Spaß vertrieben.

Endlich Dunkelheit und die Nachtwanderung konnte beginnen. So manch einer wusste gar nicht, dass sich im Löcknitzer Wald Hexen und wandelnde Mönche herumtreiben. Es war echt gruselig, Irrlichter geisterten umher und seltsame Geräusche kamen aus dem Dickicht, es knackte hier, es knackte da, ein Schrei und Wolfsgeheul ließen so manchen diese Nacht nicht mehr vergessen.



Die Rettung nahte, als um 23.00 Uhr die Kinder ihre Eltern wieder in die Arme schließen konnten.

Großer Dank an die Eltern, Hexe Bärbel und dem wandelnden Mönch Julia.

Hortteam

SONSTIGES

„Hauptamt stärkt Ehrenamt“

Neue Ehrenamtskoordinatorinnen des Landkreises nehmen ihre Arbeit auf

Seit Anfang April 2020 hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald neue Ehrenamtskoordinatorinnen: Andrea Heinig und Aleksandra Brandt sind seit diesem Monat für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements auf Ebene des Landkreises zuständig. Sie nehmen ihre Arbeit im Rahmen des Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ auf, an dem insgesamt 18 Landkreise teilnehmen.

Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag im Rahmen des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“ initiiert. Der Deutsche Landkreistag übernimmt die Projektleitung und das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft finanziert das Vorhaben. In dem Verbundprojekt wird bis Dezember 2022 modellhaft erprobt, wie auf Landkreisebene nachhaltige Strukturen zur Stärkung des Ehrenamts aufgebaut und verbessert werden können. Zu den Aufgaben der beiden Greifswalder Koordinatorinnen gehört die Arbeitserleichterung und Förderung der ehrenamtlich Engagierten. „Zukünftig informieren, beraten und qualifizieren wir gemeinsam mit der Ehrenamtsstiftung alle, die sich in unserem Landkreis ehrenamtlich einbringen möchten. Unser Motto ist „Gemeinsam geht's einfach einfacher!“, sagt Heinig.

An die Ehrenamtskoordinatorinnen können sich Vereine und Initiativen aus dem ganzen Landkreis Vorpommern-Greifswald wenden, die eine Unterstützung bei der Überwindung der bürokratischen Hürden benötigen. Die Koordinatorinnen leisten Hilfe bei der Beantragung von Fördermitteln, helfen bei der Abrechnung und der Nachweisführung. Des Weiteren beraten sie die Vereine bei der Planung und Umsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit sowie bieten mit der Ehrenamtsstiftung gemeinsame Schulungs-

angebote an. Das Büro befindet sich in Greifswald, in der Feldstraße 85a, Haus 1, zweite Etage, Raum 223.

Jeder der 18 Verbundpartner bearbeitet im Projekt einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. „Und wir stellen die Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald und mit Ehrenämtern aus Polen ins Zentrum. Zukünftig bieten wir Studentinnen und Studenten eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema des Ehrenamtes an und hoffen auf einen verstärkten Austausch“, sagt Brandt. Die Koordinatorinnen erreicht man unter: aleksandra.brandt@kreis-vg.de, andrea.heinig@kreis-vg.de sowie unter der Telefonnummer 03834/87601809 bzw. 03834/87601545.

Bootskrautung Uecker/Randow

Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern führen wir Mäharbeiten an und in der Uecker im Bereich von Nieden bis Torgelow Holl sowie an und in der Randow im Bereich von Löcknitz bis Eggesin durch.

Hier kann es in der folgenden Zeit zu Einschränkungen kommen:

Uecker	29. KW bis 32. KW 2020
Randow	33. KW bis 37. KW 2020
Uecker	38. KW bis 43. KW 2020

Vor dem zu erwartenden Krauttepich wird eine Ausstiegsmöglichkeit für Kanus mittels eines Pontons geschaffen.

FSG Forst Service & GWU GmbH & Co. KG
Telefon: 039754/51548.

Gesprächspartner/innen zum Alltagsleben in Dörfern und Kleinstädten gesucht!

Das Thünen-Institut für Ländliche Räume führt im Amt Löcknitz-Penkun ab Sommer 2020 ein Forschungsprojekt durch. Dabei untersuchen wir das Leben und aktuelle Entwicklungen in Dörfern und Kleinstädten. Wir möchten mit unserem Projekt herausfinden, welche Erfahrungen Menschen aus Dörfern und Kleinstädten in ihrem Alltag machen und welche Wege sie alltäglich bestreiten. Dazu suchen wir Bewohnerinnen und Bewohner aus den folgenden drei Gruppen:

- alleinerziehende Mütter und Väter
- Renterinnen und Rentner, die allein leben
- Menschen, die Erfahrungen mit Arbeitslosigkeit, mit Leih-, Kurzarbeit, befristeter Arbeit oder niedriger Entlohnung haben

Wenn Sie einer dieser drei Gruppen angehören und im Amt Löcknitz-Penkun wohnen, melden Sie sich bitte bei uns. Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen und freuen uns, Sie kennenzulernen! Das Gespräch bedarf keiner Vorbereitung. Die Uhrzeit und den Ort bestimmen Sie. Wir können eine Aufwandsentschädigung zahlen. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und es sind keine Rückschlüsse auf Ihre Person möglich. Selbstverständlich beachten wir den „MV-Plan“ und die allgemeinen Hygiene- und Schutzempfehlungen mit Blick auf das Corona-Virus. Sie erreichen die Projektkoordinatorin Sylvia Keim-Kläerner unter sylvia.keim-klaerner@thuenen.de oder unter 0171/2956215 (auch WhatsApp und Telegram).

Wir freuen uns auf Sie!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Trotz Corona: Engagieren Sie sich grenzüberschreitend, um unsere Region voranzubringen!

Deutsch-polnische Begegnungsprojekte über Pauschalförderung möglich

Die Corona-Pandemie hat auch bei den deutsch-polnischen Begegnungsprojekten deutliche Spuren hinterlassen. Sie liegen bereits seit Wochen auf Eis. Darunter leiden oftmals sogar historisch gewachsene Beziehungen. Die Weiterführung vieler Partnerschaften ist bedroht. Wegen der Grenzschießung hat die Euroregion Pomerania einen Projektauftrag gestartet, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern.

Den Akteuren soll das Engagement in kleinen Projekten so einfach wie möglich gemacht werden. Denn seit dem 7. Mai können Projekte im Rahmen des Covid 19-Sonder-Call auch über eine Pauschalförderung durchgeführt werden, wenn ihr gesetztes Ziel erfüllt wird. Der speziell zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie aufgelegte Fonds hat ein Volumen von zwei Millionen Euro. Das Sammeln und Abrechnen zahlreicher Quittungen ist hierbei nicht mehr nötig, weil das Antrags- und Abrechnungsverfahren vereinfacht wurde. Eine Einzelbelegabrechnung ist im Sonder-Call nicht erforderlich. Für Anträge im Sinne dieses Fonds stehen pro Projekt maximal sogar 50.000 Euro zur Verfügung, die mit einer Förderhöhe von 85 Prozent bezu-

schusst werden können. In Abhängigkeit vom Projektergebnis erfolgt für jedes Projekt die Festlegung eines spezifischen Pauschalbetrages für die Förderung. Wird das Ergebnis mit dem Vorhaben erreicht, kommt es zur Zahlung des zugesicherte Förderbetrages, andernfalls gibt es keine Förderung.

Durch die Vereinfachung der Abrechnung und Genehmigung verkürzt sich auch die Zeit bis zur Auszahlung der Fördergelder. Nach erfolgreicher Projektdurchführung und Prüfung des Projektberichtes, in der Kommunalgemeinschaft Pomerania, wird ein Abschlag des bewilligten Förderbetrages in Höhe von 50 Prozent ausgezahlt. Die restlichen 50 Prozent werden nach Zertifizierung der Projektergebnisse durch das Landesförderinstitut überwiesen. Unterstützt werden solche Projekte, die die soziale und kulturelle Zusammenarbeit grenzüberschreitend aufrecht erhalten, die Corona-Krise bekämpfen, z. B. über die Zusammenarbeit medizinischer Einrichtungen, Informationskampagnen, Präventionsmaßnahmen und innovative Ideen zur Online-Bildung anbieten.

Besuchen Sie unseren Internetauftritt www.pomerania.net. Dort erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten, Ihr eigenes deutsch-polnisches Covid19-Sonder-Call-Projekt zu gestalten. Sie können uns auch gern anrufen. Erreichbar sind wir für Sie unter 039754-5290, 039754-52914 oder 039754-52924.



„Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützt (Fonds für kleine Projekte Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen in der Euroregion Pomerania)“

Zum 75. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in unserer Region und der Befreiung von der NS-Gewaltherrschaft

Der Autor der 2015 herausgegebenen Publikation über das Ende des Zweiten Weltkrieges in unserer Region hat das damals erschienene Buch auf vielfach geäußertem Wunsch nach einer Neuauflage überarbeitet und stark erweitert. Die Publikation ist nun unter dem Titel „Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Region von der Oder bis zur Linie Anklam-Strasburg-Prenzlau im Frühjahr 1945“ als 5. Auflage neu erhältlich.

Es wird ein Überblick gegeben über die Kampfhandlungen zwischen der Roten Armee und der Wehrmacht in der Region in der Zeit vom 20. bis 29. April 1945, über ihre Auswirkungen auf die Region und über den gesellschaftlichen Neubeginn nach Nationalsozialismus und Krieg im Mai und Juni 1945 in den Kreisen Ueckermünde, Randow, Prenzlau und Anklam.



Die Publikation umfasst 298 Druckseiten im A4-Format. Sie enthält 571 Quellenangaben; insgesamt 120 Bilder, davon 39 Farbbilder, 38 Dokumente; 69 Berichte von Zeitzeugen und drei Statistiken. Bestandteil der Publikation sind auch 30 Karten, davon 14 Gefechtskarten sowie eine farbige Luftaufnahme. Die Publikation enthält auch als Beilagen die Kopien von drei regionalen Zeitungen aus den Monaten April und Mai 1945.

Zur Region des Amtes Löcknitz-Penkun enthält das Buch rd. 18 Seiten (Kampfhandlungen, u. a. um Löcknitz und um Hohenholz; Zerstörungen und Kriegsopfer; Wiederaufbau;

Kreis Randow; neue Ostgrenze im Herbst 1945; Zeitzeugenberichte).

Die Publikation ist nun auch im Tourismusbüro Löcknitz erhältlich. Interessenten kann auf Wunsch eine ausführliche Information (8 Seiten) zur Publikation per Mail oder per Post zugesandt werden.

Kontakt: Joachim Hartfiel
 Straße der Solidarität 22 b, 17358 Torgelow
 Tel. 03976/203711
 E-Mail: hart85fiel@newdataline.com



Wir machen Ihnen immer den besten Preis

NORDBLAND

Der Partner in Löcknitz seit 1992

BESTATTUNGEN

Chausseestr 85, Löcknitz
039754 - 20 360
 Tag & Nacht



Danksagung

Wir bedanken uns für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort und Schrift sowie die Zeichen der Liebe und Wertschätzung bei allen, die sich in der Trauer um meinen lieben Sohn

Uwe Gill

mit uns verbunden fühlten.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Brüssow in Penkun.

Im Namen der Familie
 Frieda Gill



Sommersdorf, im April 2020

Nachruf

Ein guter, liebenswerter Nachbar ist viel zu früh von uns gegangen!

Manfred „Murmel“ Röhm

wird für uns immer ein Vorbild an Pünktlichkeit und Verlässlichkeit bleiben. Man brauchte weder morgens noch abends auf die Uhr schauen. Fast auf die Minute kam er mit seinem Fahrrad über den Hof gefahren. Da musste schon etwas besonderes anstehen, wenn andere Zeiten angesagt waren.

Manfred Röhm war unser erster Mieter und das seit über 20 Jahren. Anfänglich im damaligen Bürgermeisterzimmer des Lebehner Gemeindehauses. Später dann im umgebauten Jugendclub eine Etage höher.

Sehr werden wir seine freundliche Hilfsbereitschaft vermissen. War etwas zu reparieren oder sprang nicht an,

Manfred Röhm war immer – nicht nur mit Rat – sondern mit Tat dabei. Aufgeben gab es für ihn nicht. Erst, wenn alles wieder lief und funktionierte, gab er sich zufrieden.

Wer immer so unermüdlich tätig war, hätte es besonders verdient, seinen Lebensabend zu genießen. Gleichwohl ist es nur schwer vorstellbar, ob er sich wirklich die Ruhe gegönnt hätte.

Wir werden Manfred Röhm sehr vermissen und trauern mit seiner Familie.

Gerd und Gitta Hamsch

Lebehn, im Juni 2020



Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Horst Neumann

der uns als langjähriger, geschätzter Verpächter immer in Erinnerung bleiben wird.

Ökologische Landwirte GmbH
Agrarproduktion Plöwen GmbH

Plöwen, im Juni 2020

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Geld und Blumenspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Mutter

Vera Herzfeld

bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Zeiger, dem Bestattungshaus Salomon und dem Blumenparadies Petra Drews.

Im Namen aller Angehörigen

die Kinder

Löcknitz, im Mai 2020



BESTATTUNGSHAUS Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbunungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de

Nachruf

Viel zu früh verloren wir unser Vereinsmitglied

Christian Graewer

★ 27.08.1965

† 16.05.2020



der im Alter von 54 Jahren plötzlich und unerwartet aus dem Leben gerufen wurde.

Du warst die gute Seele unseres Vereins, steuertest unser Floß über die sieben Seen, legtest bei jeder Feier in der Tenne mit Hand an, was auch andere Vereine und unsere Gäste zu schätzen wussten.

Wir vermissen Dich und werden Dich als hilfsbereiten und freundlichen Menschen in Erinnerung behalten.

Der Kultur- und Heimatverein Penkun e.V.

Penkun, im Mai 2020

HERZLICHEN DANK

Für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden zum Abschied meiner lieben Mutter

Ingelore Kohn

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt der Asklepios Klinik Pasewalk, dem Pflegedienst Zeiger, dem Bestattungshaus Salomon insbesondere Herrn Björn Salomon für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds und Frau Silvana Wittkopp für die jahrelange Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen

Dirk Zimmermann

Heidemarie Höftmann

Löcknitz, im Mai 2020



Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift und Blumenspenden zum Abschied unserer lieben Entschlafenen

Ellinor Jülich

sprechen wir auf diesem Wege allen, die uns in der schweren Stunde des Abschieds beigestanden haben, unseren Dank aus.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Hahn, dem Pfarrer Herrn Jehsert dem Bestattungshaus Salomon, dem Blumenparadies Petra Drews und der Gaststätte "Zum Dorfteich" in Grambow.

Anita Jodeit

Grambow, im Mai 2020





OHNE ANZAHLUNG!
monatl. Rate 185 €²



- Klimaautomatik
- Navigation
- Rückfahrkamera
- Berganfahrassistent
- Fahrlichtautomatik
- Regensensor
- LED-Tagfahrlicht
- Tempomat
- Nebelscheinwerfer
- Sitzheizung vorne
- Einparkhilfe vorne und hinten
- el. verstellb. Außenspiegel
- uvm.

Vorführwagen Nissan Qashqai 1.3 DIG-T, Acenta

Barpreis: 20.490 €
Inzahlungnahme¹⁾: 5.000 €
Finanzierungspreis: 15.490 €
mtl. Rate
ohne Anzahlung: **185 €²**

¹⁾ Inzahlungnahmebeispiel für Altfahrzeug lt. Schwacke

²⁾ Ein Finanzierungsangebot der Consors Finanz, Schwanthalerstr. 31, 80336 München, Fahrzeugpreis 20.490 € abzgl. Inzahlungnahme Altfahrzeug 5.000 €, Nettodarlehenssumme 15.490 €, mtl. Rate 96 x 185 €, Anzahlung 0 €, effektiver Jahreszins 3,49%

Nissan Qashqai 1.3 DIG-T 103 kW (140 PS) Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 6,6; außerorts 4,5; kombiniert 5,3; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 121; Effizienzklasse: A

Stephanie Turzer

*Die Malerin vom
Jakobsweg*

Teil II

Von der Schorfheide in die Prignitz



EUR 14,90 · ISBN 978-3-86863-204-0

Bestellungen über Ihre Buchhandlung
oder den Schibri-Verlag.
039753-22757 · info@schibri.de
www.schibri.de

**Demnächst bei uns:
Teil III – Unterwegs in
Mitteldeutschland**



Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim · Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause

DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de

WIR STELLEN EIN!

Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche

Tel.: 039751/699120

Rufbereitschaft: 0151/58800230

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent

DIE WELT

Juni 2019

**DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER**

**HORN
IMMOBILIEN**

Im Test: 7 Makler in Neubrandenburg

Deutsche Markenallianz GmbH
Resort Immobilien
www.d-ma.immobilien

Verkaufen Sie mit dem TESTSIEGER!

**... keine Kosten für den
Verkäufer.**

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

**HORN
IMMOBILIEN**

Ihr Familienmakler!